



Rheumaliga Uri und Schwyz
Bewusst bewegt

Statuten

Rheumaliga Uri und Schwyz

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name, Sitz

- 1 Unter dem Namen Rheumaliga Uri und Schwyz besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff., ZGB. Die Rheumaliga Uri und Schwyz ist Mitglied der Rheumaliga Schweiz. Sie anerkennt deren Grundwerte.
- 2 Sie ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- 3 Der Sitz der Rheumaliga Uri und Schwyz ist dort, wo sich die Geschäftsstelle befindet.

Art. 2 Zweck und Aufgaben

- 1 Die Rheumaliga Uri und Schwyz fördert die Bekämpfung der Rheumaerkrankungen und deren Folgen für die Betroffenen. Sie lässt sich dabei von den anerkannten Grundsätzen der medizinischen Wissenschaft und der sozialen Arbeit leiten.
- 2 Die Rheumaliga Uri und Schwyz erfüllt ihren Zweck durch:
 - a Information, Aus-, Fort- und Weiterbildung, Prävention, Sozialarbeit, Unterstützung von Fachpersonen, Förderung der Hilfe zur Selbsthilfe, Therapie;
 - b Vertretung der Interessen von Rheumakranken und deren Bezugspersonen gegenüber Behörden, Fachleuten, Leistungserbringern und Versicherern;
 - c Koordination und Förderung der Zusammenarbeit mit regionalen, kantonalen und lokalen Institutionen ähnlicher Zwecksetzung.

II Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

- 1 Der Rheumaliga Uri und Schwyz können als Mitglieder angehören:
 - a Einzelmitglieder;
 - b Kollektivmitglieder (kantonale, regionale und lokale Organisationen und Institutionen, Firmen).

Ehrenmitglieder

- 2 Die Generalversammlung (GV) kann Personen mit herausragenden Verdiensten um die Rheumaliga Uri und Schwyz zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Austritt

- 3 Ein Austritt ist jederzeit möglich. Dieser ist der Geschäftsstelle der Rheumaliga Uri und Schwyz schriftlich oder mündlich mitzuteilen.

Art. 4 Beiträge

Die Mitglieder entrichten die von der GV festgelegten Beiträge an die Rheumaliga Uri und Schwyz. Der Mitgliederbeitrag beträgt höchstens Fr. 40.--

III Organisation

Art. 5 Organe

Die Organe der Rheumaliga Uri und Schwyz sind:

- a die Generalversammlung
- b der Vorstand
- c die Geschäftsstelle.
- d die Revisionsstelle

Art. 6 Generalversammlung

1

Die GV ist das oberste Organ der Rheumaliga Uri und Schwyz. Sie tritt ordentlicherweise einmal im Jahr zusammen.

Die Einberufung erfolgt wenigstens drei Wochen vor dem Versammlungstag unter Bekanntgabe der Traktanden.

Anträge der Mitglieder müssen mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden.

Ausserordentliche GV

2

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können eine ausserordentliche GV verlangen.

Eine ausserordentliche GV muss mindestens 1 Monat im voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge einberufen werden.

Beschlussfähigkeit, Abstimmung und Wahlen

3

Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig.

Die GV beschliesst mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen, unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen dieser Statuten. Auf Verlangen des Vorstandes oder eines Fünftels der anwesenden Stimmen müssen die Abstimmungen und Wahlen in geheimer Stimmabgabe erfolgen.

Für Statutenänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Geschäfte

4

Die GV entscheidet über die folgenden Geschäfte:

- a Wahl der Präsidentin / des Präsidenten, der übrigen Mitglieder des Vorstandes;
- b Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Decharge an den Vorstand;
- c Kenntnisnahme des Berichtes und Wahl der Revisionsstelle;
- d Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- e Statutenrevision;
- f Festlegung von Mitgliederbeiträgen;
- g Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes;
- h Ausschluss von Mitgliedern.

Art. 7**Vorstand**

- 1 Der Vorstand ist das Führungsorgan der Rheumaliga Uri und Schwyz. Er vertritt die Rheumaliga Uri und Schwyz nach aussen und ist gegenüber der GV verantwortlich.

**Zusammensetzung,
Amtsdauer**

- 2 Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen. Das fachspezifische Interesse und eine angemessene regionale Vertretung sind oberste Besetzungskriterien.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für eine Amtsdauer von vier Jahren.

Geschäftsstelle

- 3 Als administrative Hilfe kann der Vorstand eine ständige Geschäftsstelle bezeichnen, deren Aufgaben in einem Pflichtenheft festgelegt sind. Die Leitung Geschäftsstelle wohnt den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme bei.

Aufgaben

- 4 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
- a Wahl der Geschäftsleiterin / des Geschäftsleiters und Festlegen des Pflichtenhefts;
 - b Umsetzung der Vereinsziele und Vertretung des Vereins nach aussen;
 - c Regelung der Zeichnungsberechtigung;
 - d Anlegen des Vermögens;
 - e Erlass von Leistungsaufträgen und deren Umsetzung;
 - f Vorbereitung und Durchführung der GV;
 - g Wahl der Revisionsstelle;
 - h Behandlung aller Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugeordnet sind (Generalklausel).

Art. 8**Revisionsstelle**

- 1 Die Revisionsstelle prüft die ordnungsgemässe Abrechnung und Buchführung der Geschäftsleiterin / des Geschäftsleiters der Rheumaliga Uri und Schwyz. Die Wahl der Revisionsstelle erfolgt für eine Amtsdauer von vier Jahren.
- 2 Die Revisionsstelle erstattet der GV schriftlichen Bericht.

Art. 9**Kommissionen**

- 1 Der Vorstand kann zur Behandlung und Erfüllung wiederkehrender Aufgaben Kommissionen und für die Bearbeitung von Projekten Projektgruppen bilden.

Art. 10**Geschäftsstelle**

- 1 Die Geschäftsstelle ist das operative Zentrum der Rheumaliga Uri und Schwyz. Sie untersteht dem Vorstand.
3. Die Aufgaben der/des Geschäftsleiterin/Geschäftsleiters sind in einem Pflichtenheft festgehalten

IV Mittel

Art. 11 Finanzierung

- 1 Die Rheumaliga Uri und Schwyz finanziert sich über:
 - a Spenden Gönnerbeiträge, Sponsoring, Legate;
 - b Dienstleistungserträge;
 - c Einnahmen aus der Erfüllung von Leistungsaufträgen, Subventionen;
 - d Mitgliederbeiträge.

Art. 12 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen unter Ausschluss jeglicher über die Beitragspflicht hinausgehenden Haftung der Mitglieder.

V Verschiedenes

Art. 13 Statutenrevision

- 1 Anträge auf Änderungen der Statuten können vom Vorstand der Rheumaliga Uri und Schwyz gestellt werden.

Art. 14 Auflösung und Liquidation

- 1 Der Beschluss über die Auflösung der kantonalen Liga bedarf der 2/3 Mehrheit der an einer GV gültig abgegebenen Stimmen. Der Antrag dafür muss mindestens 2 Monate vorher schriftlich dem Vereinspräsidenten eingereicht werden. Erfolgt die Auflösung im Hinblick auf die Gründung von zwei getrennten gemeinnützigen und steuerbefreiten Rheumaligen, wird das Vermögen entsprechend der Wohnbevölkerung der letzten Volkszählung auf die neuen Vereine übertragen. Andernfalls ist das Vereinsvermögen gemeinnützigen und steuerbefreiten Institutionen zu überweisen, die möglichst gleichartige Ziele in den Kantonen Uri und Schwyz verfolgen.

Art. 15 Geschäftsjahr

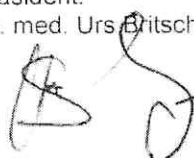
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 16 Schlussbe- stimmungen

- 1 Der Gerichtsstand befindet sich am Sitz der Rheumaliga Uri/Schwyz.
- 2 Die vorliegenden Statuten wurden an der GV vom 12. Juni 2017 aktualisiert und genehmigt. Sie ersetzen die vom dem 5. Juni 2003 respektive die seit dem 21. Mai 1984 gültigen Statuten und treten am 13. Juni 2017 in Kraft.

Rheumaliga Uri und Schwyz

Präsident:
Dr. med. Urs Britschgi



Geschäftsleiterin:
Edith Brun



Altdorf, 12. Juni 2017